



Bundeskanzleramt

T + 43 (0) 1 / 71132-1211 recht.allgemein@sozialversicherung.at Zl. RS/LVB-43.00-2021/7304 Ht

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Präsidium des Nationalrates

Wien, 13. April 2021

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden

Bezug: Ihr Schreiben vom 22. Februar 2021,

GZ: 2021-0.130.157

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Dachverband der Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung.

Ein transparentes Service und nachvollziehbare Entscheidungen für Versicherte, Anspruchsberechtige und Leistungsbezieher sowie die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse prägen bereits jetzt das Handeln der Sozialversicherung.

Auf Websites, in Printmaterialien, im telefonischen oder persönlichen Kontakt wird im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten informiert. Mit der umfassenden Beantwortung von Auskunftsbegehren nach dem Auskunftspflichtgesetz (BGBI 1987/287 idF BGBI I 1998/158) besteht jahrelange Erfahrung, die im Rahmen der Vollziehung eines neuen Informationsfreiheitsgesetzes eingebracht und weiterentwickelt werden. Ähnliches gilt auch für die Auskunftsverpflichtung nach der Datenschutz-Grundverordnung.

Im Sinne der Transparenz werden im Internet umfassende Datenbestände zur Verfügung gestellt. Gesamtverträge und andere zentrale Dokumente sind im Rechtsinformationssystem des Bundes öffentlich kundgemacht. Gesetzlich geregelt ist auch die Veröffentlichung von Beschlüssen mehrerer Verwaltungskörper. Der Aufsichtsbehörde, dem Nationalrat und anderen gesetzgebenden Körperschaften stehen auf Anfrage die relevanten Daten zur

Dachverband der Sozialversicherungsträger





Verfügung. In regelmäßigen Veröffentlichungen werden umfassende statistischen Auswertungen publiziert, beispielsweise in den Jahresberichten und den Berichten über die Qualität in der Rehabilitation der PVA.

Mit dem Vorhaben eines Informationsfreiheitsgesetzes sollen nun weitere Rahmenbedingungen geschaffen werden, die die Gewährleistung größtmöglicher Transparenz der Verwaltungspraxis durch eine umfassende, präzise Darstellung der durchzuführenden Informationsmaßnahmen unter gleichzeitiger Herstellung von Rechtssicherheit für die Normadressaten und bei Wahrung bedeutender anderer Interessen bilden.

Um dieses Ziel zu erreichen, **müsste der Entwurf jedenfalls noch überarbeitet werden**. Wesentliches Ziel des Informationsfreiheitsgesetzes muss es sein, die Anforderungen und Grenzen für informationsgebende Stellen entsprechend klar und eindeutig zu formulieren. Hier sind im vorliegenden Entwurf jedenfalls noch Klarstellungen erforderlich.

Zur Gewährleistung von Rechtssicherheit muss die Einführung einer verfassungsgesetzlichen Informationsverpflichtung und eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Zugang zu Information mit eindeutigen und präzisen gesetzlichen Vorgaben einhergehen.

Wie in der Folge noch ausführlich dargestellt wird, wird diese Voraussetzung im vorliegenden Entwurf insbesondere aus den folgenden Gründen nicht erfüllt:

- Der Inhalt der verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 22a B-VG ist völlig unbestimmt.
- Das Verhältnis zwischen dem angedachten Grundrecht auf Informationsfreiheit und anderen Grundrechten, wie beispielsweise dem Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 Abs. 1 DSG) oder dem Grundrecht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK), ist nicht geklärt.
- Die einfachgesetzliche Präzisierung in Form des angedachten IFG enthält de facto keine Legaldefinitionen der zentralen Begriffe und Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht sind nicht hinreichend konkretisiert.
- Bedingungen des Rechts auf Information in laufenden Verfahren sind nicht formuliert, was Möglichkeiten des Einwirkens auf den Entscheidungsfindungsprozess außerhalb der in den Verfahrensgesetzen dafür eingeräumten Möglichkeiten eröffnet.





Darüber hinaus greift die im Entwurf vorgesehene Informationspflicht der Sozialversicherungsträger über den Kreis ihrer Angehörigen hinaus, in die nach Art. 120a bis 120c B-VG verfassungsgesetzlich gewährleisteten Garantien der Selbstverwaltung ein.

Die Bestimmung, dass Dritte, in deren Rechte die Erteilung der Information eingreift, nur "tunlichst" zu hören sind, verstößt überdies gegen rechtsstaatliche Prinzipien.

Die Einschätzung, dass es durch den Entwurf zu keinen zusätzlichen Kosten kommt, ist nicht nachvollziehbar. Es ist davon auszugehen, dass die Umsetzung in der Sozialversicherung erhebliche Kosten verursacht.

Im Detail wird dazu Folgendes angemerkt:

Zu den finanziellen Auswirkungen und zur Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

1. Der im Vorblatt (Seite 1) und in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (Seite 8) getroffenen Feststellung, dass längerfristig von einer Kostenneutralität der Erledigung der Anträge auf Information im Vergleich mit den bisherigen Verfahren nach den aufzuhebenden Auskunftspflichtgesetzen auszugehen ist, kann nicht zugestimmt werden.

Diese Einschätzung ist bereits deshalb nicht nachvollziehbar, weil aufgrund der unklaren Definition zentraler Begriffe des vorliegenden Gesetzesentwurfs die Vollziehung der Bestimmungen betreffend Informationsbegehren und Veröffentlichungspflicht nur erschwert und unter erhöhtem Einsatz von Personal und Infrastruktur zu bewerkstelligen sein wird. Eine einheitliche und kostengünstige Vollziehung steht unter der Voraussetzung einer näheren Präzisierung dieser Begriffe und Passagen des Entwurfs.

Aufgrund der komplexen und diffizilen Interessenabwägung ist jedenfalls davon auszugehen, dass mit der Bearbeitung von Informationsbegehren nur besonders ausgebildetes und geschultes Personal betraut werden kann. Die Geheimhaltung schützenswerter Informationen steht mindestens genauso stark im Fokus der kritischen Öffentlichkeit wie der Drang nach Informationsfreigabe. Der schmale Grat dazwischen kann nur mit qualifiziertem Knowhow beschritten werden. Auch dies verursacht Kosten (Aus-, Fort- und Weiterbildung,

Dachverband der Sozialversicherungsträger





Arbeitsmaterial, aber auch Ressourcenbindung und dgl.), deren Neutralisierung in absehbarer Zeit nicht eintreten wird.

2. Von einer längerfristigen Kostenneutralität, wie sie bei den finanziellen Bestimmungen im Vorblatt dargestellt ist, kann darüber hinaus schon deshalb nicht ausgegangen werden, weil ein zusätzlicher Verwaltungsablauf vorgesehen ist:

Die laufende Befüllung eines Informationsregisters ist auf Dauer vorgesehen und wird somit auch eine dauernde Kostenposition darstellen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Kosten durch den Entfall bisheriger Anfragen aufgewogen werden. Hingewiesen sei auch darauf, dass die genannte Publikationsadresse derzeit mangels klarer Gliederung noch nicht dafür geeignet erscheint und jedenfalls ausgebaut werden müsste.

Die Erfahrung zeigt, dass es unmöglich ist, den Inhalt aller zukünftigen Anfragen so vorauszusehen, dass dafür bereits einschlägige Auswertungen zur Verfügung gestellt werden könnten. Im Gegenteil hängt der Detaillierungsgrad von Anfragen regelmäßig von den bereits veröffentlichten Daten ab, sodass zur Beantwortung zusätzliche Auswertungen notwendig sind. Der Aufwand für die Beantwortung individueller Anfragen wird daher voraussichtlich nicht durch das Informationsregister aufgewogen, sondern bleibt zusätzlich bestehen oder nimmt sogar noch zu.

Sollte der Gesetzesentwurf demgegenüber so zu verstehen sein, dass durch die Veröffentlichung auf data.gv.at darüber hinausgehende, etwa detailliertere Auskünfte eingeschränkt werden, müsste das in verfassungskonformer Weise ausformuliert werden. Im derzeit vorliegenden Entwurf ist das nicht der Fall.

Zudem kann auch die unrechtmäßige Preisgabe von Informationen, wie personenbezogenen Daten oder Geschäftsgeheimnissen zu erheblichen – auch finanziellen – Schäden führen.

3. Aufgrund der komplexen und diffizilen Vollziehung dieser angedachten Gesetzesbestimmungen ist somit mit einem zusätzlichen dauerhaften Mehraufwand zu rechnen. Die notwendigen zusätzlichen Ressourcen müssen bei dem Gesetzesvorhaben jedenfalls mitbedacht werden.

Der erhöhte Einsatz von Personal und Infrastruktur führt beispielsweise nach ersten Schätzungen im Bereich der PVA anhand der jedenfalls zu erwartenden personellen Ressourcen zu jährlichen Mehrkosten von mindestens 5 Mio. Euro. Diese Mehrkosten wären nach § 80 ASVG im Wege der Ausfallshaftung vom Bund abzugelten.

Dachverband der Sozialversicherungsträger





Die Höhe des dadurch generierten Verwaltungsaufwandes erscheint in keinem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Zweck der Initiative.

Zu Art. 1 und 2 - Art. 22a B-VG und § 5 IFG

1. Durch die verfassungsgesetzliche Verankerung einer Informationspflicht der Sozialversicherungsträger über den Kreis der Angehörigen der Selbstverwaltung hinaus wird in die Garantien von Art. 120a bis 120c B-VG eingegriffen. Durch die Ausgestaltung als Jedermannsrecht räumt der vorgeschlagene Art. 22a Abs. 2 B-VG auch natürlichen oder juristischen Personen, die nicht zum Angehörigenkreis der Selbstverwaltung zählen, das Recht ein, Informationen über deren Wirkungsbereich einzufordern. Für eine solche Rechtsposition außenstehender Dritter ist keine sachliche Rechtfertigung ersichtlich, und sie ist mit der verfassungsgesetzlichen Ordnung der Selbstverwaltung nicht vereinbar.

In Art. 22a Abs. 2 letzter Satz B-VG ist vorgesehen, dass die gesetzlichen beruflichen Vertretungen in Bezug auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs nur gegenüber ihren Angehörigen informationspflichtig sind. Diesbezüglich besteht zum einen eine Diskrepanz zwischen dem Wortlaut der vorgeschlagenen Bestimmung und den Ausführungen im Vorblatt (Seite 2): Während Art 22a Abs. 2 letzter Satz B-VG davon ausgeht, dass die gesetzlichen beruflichen Vertretungen in Bezug auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nur gegenüber ihren Angehörigen informationspflichtig sein sollen, ist dem Vorblatt zu entnehmen, dass dies offensichtlich für sämtliche Selbstverwaltungskörper zutreffen soll.

Zum anderen ist es wegen des grundlegenden Zusammenhangs zwischen der sozialen Selbstverwaltung und den beruflichen Selbstverwaltungen (jene leiten ihre demokratische Legitimität von diesen ab) und den sich daraus ergebenden strukturellen Verzahnungen nach unserer Ansicht sachlich erforderlich, die vorgesehene Ausnahme auf die Träger der Sozialversicherung zu erstrecken.

Eine entsprechende Anpassung ist insbesondere seit den Änderungen, die mit dem Sozialversicherungs-Organisationsgesetz, BGBI. I 100/2018, vorgenommen wurden, indiziert, da – vor allem durch die verstärkte Betonung der Parität in den Selbstverwaltungsgremien – die Qualität der Beziehung zwischen den Sozialversicherungsträgern und ihren Angehörigen (den Dienstnehmern und den Dienstgebern) jener zwischen den gesetzlichen beruflichen Vertretern und ihren Angehörigen gleicht. Dies zeigt sich nicht zuletzt daran, dass die Sozialversicherungsträger im Wesentlichen Daten verarbeiten, die sich durch besondere Sensibilität auszeichnen und nur für den Gebrauch ihrer Angehörigen bestimmt sind (medizinische Daten, Daten zur Höhe der Pensionsleistung, des Pflegegeldes, der Heimopferrente etc). Diese Daten sind nahezu durchgängig

Dachverband der Sozialversicherungsträger





als Daten der "besonderen Kategorien" iSd Art. 9 DSGVO zu qualifizieren. Ein im Sinne der Informationsfreiheit berechtigtes Interesse an diesen Informationen jenseits des dargestellten Angehörigenkreises ist nicht anzunehmen.

Auch in § 5 letzter Satz IFG sind die Träger der Sozialversicherung sowie der Dachverband den gesetzlichen beruflichen Vertretungen ausdrücklich gleichzustellen.

2. Nach dem vorliegenden Entwurf reicht die Veröffentlichungspflicht nach Art. 22a Abs. 1 B-VG, da sie nur "Informationen von allgemeinem Interesse" betrifft, nicht so weit wie das Jedermannsrecht nach Art. 22a Abs. 2 und 3 B-VG, das sich ganz allgemein auf den Zugang zu "Informationen" bezieht.

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung des Art. 22a Abs. 2 und 3 B-VG soll ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Zugang zu Informationen geschaffen werden. Hierzu ist anzumerken, dass der Inhalt dieses im Verfassungsrang einzuräumenden Rechts völlig unbestimmt ist. Insbesondere ist sein Verhältnis zu anderen, bereits bestehenden Normen mit ähnlichem Inhalt nicht mit einer für die Auslegung von Grundrechten hinreichenden Bestimmtheit möglich: Dies betrifft insbesondere das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 Abs. 1 DSG) und das Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK), ferner Bestimmungen zu den Rechten von Parteien in Gerichts- und Verwaltungsverfahren (vgl. etwa §§ 51 bis 53 und 68 StPO, § 81 Abs. 2 ZPO und § 17 AVG).

Im Interesse der systematischen Kohärenz wird eine entsprechende Präzisierung von Art. 22a Abs. 2 und 3 B-VG angeregt.

- **3.** Unklar ist auch das Verhältnis der vorgesehenen Veröffentlichungspflicht zu den bereits bestehenden Informationspflichten der Sozialversicherungsträger. In diesem Zusammenhang wird insbesondere verwiesen auf
 - die Pflicht, Richtlinien nach § 30a Abs. 1 Z 1 bis 38 ASVG im Internet zu verlautbaren (§ 30a Abs. 3 ASVG),
 - die Pflicht, Richtlinien zur Regelung der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten der Versicherungsträger und des Dachverbandes und der Abschluss der Kollektivverträge für die Versicherungsträger sowie den Erstattungskodex im Internet zu verlautbaren (§ 30b Abs. 2 ASVG),





- die Pflicht, die Verordnung betreffend Organisation, Technik und Verwendung des ELSY im Internet zu verlautbaren (§ 31b Abs. 4 ASVG) und
- die Pflicht, den Jahresbericht und die vom Verwaltungsrat/von der Hauptversammlung beschlossene Erfolgsrechnung im Internet zu veröffentlichen (§ 444 Abs. 6 ASVG).

In Anbetracht dieser bereits bestehenden umfassenden Informationspflichten der Sozialversicherungsträger lässt sich die Reichweite des vorliegenden Entwurfs sowie die darin enthaltenen Verpflichtungen nicht hinreichend bestimmen.

Es ist darauf zu achten, dass das IFG und bereits bestehenden Auskunftsverpflichten einem einheitlichen Schema folgen. Das Verhältnis spezieller Bestimmungen – etwa von Informationspflichten im ASVG – zum geplanten Gesetz sollte deutlicher gemacht werden, parallele Auskunftsbestimmungen, insbesondere mit unterschiedlicher Reichweite, sollten schon aus Gründen der Rechtssicherheit vermieden werden.

Zu Art. 2 - § 1 Z 2 IFG

In den §§ 1 Z 2 und 3 Abs. 1 Z 6 IFG sind Selbstverwaltungskörper aufgezählt, in den weiteren Bestimmungen (§§ 4 und 5 IFG) allerdings nicht. Es ist unklar, ob es sich dabei um ein legistisches Versehen handelt. Sollten an diesen Unterschied Rechtsfolgen geknüpft werden, müsste dies klargestellt werden.

Wie bereits ausführlich dargestellt, sind die Sozialversicherungsträger sowie der Dachverband in § 5 IFG den gesetzlichen beruflichen Vertretungen gleichzustellen.

Allgemein wird in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, die Gruppe der informationspflichtigen Institutionen zentral im B-VG zu definieren und an anderen Stellen nur mehr auf diese Definition zu verweisen. Das würde die Lesbarkeit der Texte verbessern.

Zu Art. 2 - § 2 Abs. 1 IFG

1. Vorauszuschicken ist, dass der vorgeschlagene § 2 IFG ("Begriffsbestimmungen") weder in Abs. 1 noch in Abs. 2 eine Legaldefinition im Sinne einer näheren inhaltlichen Bestimmung (Konkretisierung) der verwendeten unbestimmten Gesetzesbegriffe enthält. Vielmehr erschöpft er sich in Tautologien und Paraphrasen der Begriffe "Information" und "Informationen von allgemeinem Interesse".

Dachverband der Sozialversicherungsträger





In § 2 Abs. 1 IFG wird "Information" als "jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Anstalt, einer Stiftung oder eines Fonds oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist", definiert.

Den Erläuternden Bemerkungen ist zu entnehmen, dass "persönliche Aufzeichnungen ebenso wenig wie Vorentwürfe, die zum ausschließlichen Zweck der persönlichen Verwendung bestimmt sind" nicht von der Definition der "Information" umfasst sein sollen. Ebenso ist dort festgehalten, dass die "Information [...] bereits vorhanden und verfügbar sein [muss]" und sich die Information auf "bereits bekannte Tatsachen" bezieht, die "nicht erst erhoben, recherchiert, gesondert aufbereitet oder erläutert werden [muss]".

Dies alles sollte auch in § 2 IFG präzise abgebildet werden: Es ist die grundlegende Funktion einer Legaldefinition, den Inhalt eines unbestimmten Gesetzesbegriffs – sei es durch eine taxative oder demonstrative Enumeration, sei es durch klärende Umschreibung von Begriffskern und Begriffshof – näher zu konkretisieren. Die bloß in den Gesetzesmaterialien erfolgende Auflistung von Beispielen genügt demgegenüber weder dem Bestimmtheitsgebot nach Art. 18 B-VG, noch trägt sie dem auf das Rechtsstaatlichkeitsprinzip gründenden Vorrang des Gesetzeswortlauts vor den Materialien gebührend Rechnung.

2. Ein weiterer unbestimmter Gesetzesbegriff, der "Wirkungsbereich" sollte entsprechend jenem des Auskunftspflichtgesetzes ausgelegt werden können; also im Sinne der einschlägigen Erlässe dahingehend, dass der Auskunftsanspruch im Wesentlichen generelle Informationen über den Aufgabenbereich und die Tätigkeit von Rechtsträgern bzw. Organen umfasst (allenfalls ergänzt um entsprechende Aufzeichnungen und Dokumente), nicht aber Detailinfos aus einem bestimmten Akt.

Anfragen, die einen übertragenen Wirkungsbereich betreffen, wären, da der Entwurf dazu schweigt, aus unserer Sicht generell von der ursprünglich zuständigen Stelle zu geben. Falls das nicht beabsichtigt ist, wäre dies deutlich zu machen. Laut den Erläuterungen zu § 2 IFG soll der Begriff "Information" nämlich jede amtlichen bzw. unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung (Dokument, Akt) eines informationspflichtigen Organs in seinem Wirkungs- bzw. Geschäftsbereich umfassen. Die Erläuterungen sollten dahingehend entsprechend ergänzt werden.

Zu Art. 2 - § 2 Abs. 2 IFG

Dachverband der Sozialversicherungsträger





1. Vorauszuschicken ist, dass entgegen den Erläuterungen zu Art. 22a B-VG Abs. 1 in § 4 IFG nicht ausgeführt wird, wann eine "*Information von allgemeinem Interesse*" ist; es werden dort lediglich die Modalitäten der Veröffentlichung entsprechender Informationen normiert.

§ 2 Abs. 2 IFG erklärt das "allgemeine Interesse" an einer Information dann für gegeben, wenn die jeweiligen Informationen "einen allgemeinen Personenkreis betreffen oder für einen solchen relevant sind". Dies sei beispielsweise bei "Studien, Gutachten, Stellungnahmen und Verträge[n] mit einem Gegenstandswert von mindestens 100.000 Euro" der Fall.

Die Unbestimmtheit des Begriffs "Informationen von allgemeinem Interesse" ist insbesondere im Hinblick auf die vorgesehene Pflicht, solche Informationen "ohne konkretes Ansuchen, (pro)aktiv in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise" zu veröffentlichen, problematisch:

Zum einen ist die im vorliegenden Entwurf enthaltene Legaldefinition des "allgemeinen Interesses" tautologisch ("allgemeines Interesse" bestehe, wenn Informationen einen "allgemeinen Personenkreis betreffen"). Zum anderen enthält sie im Wesentlichen bloß zirkuläre Aussagen (von "Interesse" sei, was jemanden "betrifft" oder für diesen "relevant" sei). Auch der in den Erläuterungen zu findende Zusatz, dass ein allgemeines Interesse für Informationen angenommen werden könne, solange sie aktuell und relevant seien, geht über die bereits gegebene Zirkeldefinition nicht hinaus: Grundsätzlich ist wohl alles, was jemanden "betrifft", auch als "aktuell" anzusehen, und "relevante" Informationen sind per se "relevant".

Ferner soll nach den Erläuterungen für die Qualifikation einer Information als "von allgemeinem Interesse" deren Relevanz für die Allgemeinheit ausschlaggebend sein. Diese Relevanz wird näher bestimmt als "Bedeutung für einen hinreichend großen Adressaten- bzw. Personenkreis". Dabei bleibt aber offen, worauf sich das Kriterium der "hinreichenden" Größe bezieht, d.h. in Bezug auf welchen Umstand der Adressaten- und Personenkreis "hinreichend groß" zu sein hat, damit die Information für die Allgemeinheit relevant ist.

Auch die demonstrative Aufzählung von "Studien, Gutachten, Stellungnahmen und Verträge[n] mit einem Gegenstandswert von mindestens 100.000 Euro" bringt keine wesentliche weitere Klärung des Begriffs. Insbesondere besteht ein Widerspruch zwischen der im Gesetzestext getroffenen Einschränkung auf "Verträge mit einem Gegenstandswert von mindestens 100.000 Euro" und den Materialien, die, in dieser Hinsicht ohne Erläuterung weiter gefasst, von "Verträge[n] mit dem gesetzlich festgelegten Schwellenwert oder sonstige[n] Verträge[n] von öffentlichem Interesse" sprechen. Dadurch

Dachverband der Sozialversicherungsträger





bleibt insbesondere offen, in welchen Fällen ein öffentliches Interesse an Verträgen angenommen werden soll, deren Gegenstandswert unter 100.000 Euro liegt.

Anhand der vorgeschlagenen Legaldefinition ist es somit nicht möglich, den Begriff der "Informationen von allgemeinem Interesse" näher zu bestimmen und somit von allen anderen, nicht der Veröffentlichungspflicht unterliegenden Informationen abzugrenzen, sodass sich der Inhalt der Veröffentlichungspflicht letztendlich nur anhand kasuistischer Entscheidungen des für Beschwerden zuständigen Verwaltungsgerichts (§ 11 Abs. 3 IFG) erschließen ließe. Dies hat für die in § 1 Z 1 bis 5 IFG genannten, von der Pflicht zur Veröffentlichung erfassten Organe und Unternehmungen ein beträchtliches Maß an Rechtsunsicherheit zur Folge.

Unklar ist, was unter den in den erläuternden Bemerkungen angeführten "Angelegenheiten des inneren Dienstes", die nicht als "Informationen von allgemeinem Interesse" gelten sollten, zu verstehen ist. Dazu wäre zu erwägen, ob diese Ausnahme der "Angelegenheiten des inneren Dienstes" in den Gesetzestext aufgenommen werden sollte (siehe zu den Ausnahmen, wann eine Veröffentlichung nicht erfolgen muss iSd § 6 IFG, unten).

2. Weiters muss – auch in Hinblick auf § 6 IFG – eine Spezifizierung des Begriffs der "*Verträge*" vorgenommen werden. In der vorliegenden Allgemeinheit ist die Bestimmung viel zu weitgehend formuliert.

Die Regelung, dass Verträge ab einem Auftragswert von 100.000 € automatisch veröffentlicht werden müssen, wird in dieser allgemeinen Form abgelehnt (vgl. § 2 Abs. 2 IFG).

Bei Körperschaften mit bundesweiter Zuständigkeit wird diese Wertgrenze insbesondere im Beschaffungswesen regelmäßig erreicht werden, wobei hier aber ohnehin die §§ 61 ff. BVergG 2018 die Transparenz von Vergaben hinsichtlich ihrer Kerninhalte gewährleisten.

Des Weiteren würde diese Bestimmung im Vertragspartnerbereich der Sozialversicherung (§§ 338 ff. ASVG) eine gravierende Rolle spielen, da dadurch nahezu jeder Vertrag mit Gesundheitsdiensteanbietern betroffen wäre. Für solche Verträge gibt es aber bereits seit Jahren sachbezogene Kundmachungsvorschriften (§ 338 Abs. 1 Schlussteil ASVG), die Kundmachung erfolgt im RIS.

Zu Art. 2 - § 4 IFG





Aufbau, Befüllung und Organisation des Informationsregisters iSd § 4 IFG sind derzeit nur dem Grunde nach bestimmt und bedürfen einer konkreteren Regelung.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt werden gewisse Informationen der Sozialversicherungsträger (beispielsweise Erfolgsrechnungen) im RIS kundgemacht (Sonstige Kundmachungen, Erlässe - Amtliche Verlautbarungen der Sozialversicherung). Zur Gewährleistung einer einheitlichen Sammlung, einer besseren Übersichtlichkeit und der Vermeidung von Doppelgleisigkeiten, wird die Veröffentlichung auf ausschließlich einer Plattform angeregt.

Zu Art. 2 - § 4 Abs. 5 IFG

Vorgesehen ist, dass die BRZ GmbH als Auftragsverarbeiter fungieren soll. Aus den Erläuterungen geht hervor, dass die informationspflichtigen Stellen datenschutzrechtlich verantwortlich sein sollen. Dies bedeutet, dass die BRZ GmbH mit jedem einzelnen datenschutzrechtlichen Verantwortlichen (= informationspflichtige Stelle) einen Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß § 28 DSGVO abschließen muss.

Aus unserer Sicht wäre eine Regelung dahingehend, wie im Falle von Unstimmigkeiten der Vertragspartner bei der Ausgestaltung des Auftragsverarbeitungsvertrages oder bei Fehlen von ausreichenden technischorganisatorischen Maßnahmen (TOMs) vorzugehen ist, wünschenswert, wiewohl ab Annahme des derzeit sich noch im Entwurfsstadium befindlichen EU-Durchführungsbeschlusses zu den Verordnungen (EU) 2016/679 und 2018/1725 Standardklauseln zur Anwendung kämen.

Zu Art. 2 - § 6 IFG

1. § 6 Abs. 1 Z 5 lit. b IFG lautet: "Nicht zur Veröffentlichung bestimmt und nicht zugänglich zu machen sind Informationen, soweit und solange dies [...] im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung, insbesondere [...] im Interesse [...] der Vorbereitung einer Entscheidung [...] nach Abwägung aller in Betracht kommenden Interessen erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist."

Die Formulierung, dass eine Information nicht zur Veröffentlichung bestimmt ist, wenn dies "im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung, insbesondere […] im Interesse […] der Vorbereitung einer Entscheidung" erforderlich (etc.) ist, ist redundant.





Ferner ist darauf hinzuweisen, dass "behördliche [...] oder gerichtliche [...] Verfahren" in aller Regel in einer Entscheidung ihren Abschluss finden. Die Ausnahmebestimmung des § 6 Abs. 1 Z 5 lit. b IFG wäre vor diesem Hintergrund somit prinzipiell auf jede behördliche oder gerichtliche Tätigkeit anzuwenden, die in weiterer Folge zur Erlassung einer Entscheidung (Urteil, Bescheid, etc.) führen soll. Daher ist es zwingend erforderlich diesen Ausnahmetatbestand hinreichend zu konkretisieren, um nicht jedes behördliche oder gerichtliche Handeln dem Ausnahmetatbestand des § 6 Abs. 1 Z 5 lit. b IFG, und somit der Geheimhaltung, zu unterwerfen.

Ferner besteht in dieser Hinsicht auch eine Diskrepanz zwischen dem Wortlaut der Ausnahmebestimmung in § 6 Abs. 1 Z 5 lit. b IFG und den in den Erläuterungen zu findenden Ausführungen zu den "Informationen von allgemeinem Interesse" (zu § 2): Den Erläuterungen zufolge soll auch bei allgemeinen Weisungen (Erlässe) ein entsprechendes Interesse, das eine Veröffentlichungspflicht zur Folge hat, angenommen werden können; insbesondere könne ein solches "etwa an einer Auslegung von Rechtsnormen, von denen ein größerer Adressatenkreis betroffen ist, bestehen." Dies steht allerdings in einem Spannungsverhältnis zu § 6 Abs. 1 Z 5 lit. b IFG, demzufolge die unbeeinträchtigte Vorbereitung einer Entscheidung einer Veröffentlichung entgegensteht, denn die Auslegung von Rechtsnormen ist grundsätzlich ein wesentlicher Bestandteil der Vorbereitung von Entscheidungen. Die Veröffentlichung entsprechender Weisungen wäre insbesondere in jenen Fällen problematisch, in denen Gegenstand der vorzubereitenden Entscheidung die Frage ist, ob eine bestimmte Person die tatsächlichen und rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen für eine Leistung aus der Sozialversicherung erfüllt.

So sind – um nur einige Beispiele zu nennen – im Bereich der geminderten Arbeitsfähigkeit, im Ausgleichszulagenrecht oder im Bereich der Schwerarbeitspension eine Vielzahl von Sachverhaltskonstellationen und - varianten möglich, die im Interesse einer einheitlichen und den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit genügenden Vollziehung in den Weisungen der Pensionsversicherungsanstalt abzubilden sind. Dabei werden Bestimmungen dahingehend konkretisiert, welche Sachverhaltselemente in welchem Ausmaß Gegenstand der Anspruchsprüfung zu sein haben. Die Annahme einer Pflicht zur Veröffentlichung dieser Weisungen würde die objektive Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts geradezu verunmöglichen.

2. Als Beispiel für die diffizilen Abwägungen, die bei der Abwägung mit Geheimhaltungspflichten im Zuständigkeitsbereich der Sozialversicherung anzustellen sind, wird in der Folge auf den Erstattungskodex eingegangen, dessen Herausgabe dem Dachverband gesetzlich übertragen ist (§ 30b Abs. 1 Z 4 ASVG). Im EKO sind jene Arzneispezialitäten gelistet, die auf Rechnung eines

Dachverband der Sozialversicherungsträger





Sozialversicherungsträgers im niedergelassenen Bereich abgegeben werden können. Es werden jene Arzneispezialität in den EKO aufgenommen, die in Österreich zugelassen, erstattungsfähig und gesichert lieferbar sind, und die nach den Erfahrungen im In- und Ausland und nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft eine therapeutische Wirkung und einen Nutzen für Patienten und Patientinnen im Sinne der Ziele der Krankenbehandlung (§ 133 Abs. 2 ASVG) annehmen lassen.

Der EKO und Änderungen zum EKO werden monatlich im Internet verlautbart (§ 351c ASVG). Neben dem vom Dachverband herausgegebenen EKO, der rechtsverbindlich im Internet verlautbart wird, erscheinen auch das EKO-Druckwerk (Auflagenzahl 22.500 Stück in 2021), das digitale Infotool zum EKO und auch eine App, EKO2go, welche monatlich aktualisiert, relevante Informationen zu Produkten im Grünen und Gelben Bereich des EKOs sowie eine Übersicht zu den jeweiligen therapeutischen Alternativen anbieten.

Zur normierten Ausnahme "Interesse der unbeeinträchtigten <u>Vorbereitung einer Entscheidung</u>" (konkretisiert in § 6 Abs. 1 Z 5 lit. b IFG) ist in dem Zusammenhang Folgendes anzumerken:

Der Dachverband entscheidet (nach Empfehlung der Heilmittel-Evaluierungs-Kommission – "HEK") im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens über die Aufnahme in den EKO oder die Streichung aus dem EKO sowie über Preisänderungen oder Änderungen der Verwendung der Arzneispezialitäten hoheitlich mit Bescheid. Die Beratungen der HEK sowie das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder der HEK in den Sitzungen sind – wie in Kollegialorganen üblich – geheim.

Die Vorbereitungen der Entscheidungen des Dachverbands, insbesondere in Bezug auf Preisverhandlungen, wären bei entsprechenden Veröffentlichungen der Unterlagen massiv beeinträchtigt und würden zukünftige Entscheidungen behindern.

Zur normierten Ausnahme "Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens der Organe, Gebietskörperschaften oder gesetzlichen beruflichen Vertretungen" (konkretisiert in § 6 Abs. 1 Z 6 IFG) ist Folgendes anzumerken:

Der Dachverband verhandelt regelmäßig Preise mit vertriebsberechtigten Unternehmen im Zuge der Herausgabe des EKO. Ziel ist eine Versorgung in Österreich mit hochwertigen Arzneimitteln zu gesundheitsökonomisch vernünftigen Preisen.

Dachverband der Sozialversicherungsträger





Nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung der Lage, kann eine Veröffentlichung von internen Dokumenten über Preisverhandlungen zukünftigen Preisverhandlungen mit pharmazeutischen Unternehmen schaden und ist daher strikt abzulehnen.

Zur normierten Ausnahme <u>"überwiegende Interesse eines</u> <u>anderen"</u> (konkretisiert in § 6 Abs. 1 Z 7 IFG) ist Folgendes anzumerken:

Im Zuge der EKO-Verfahren wird regelmäßig mit vertriebsberechtigen Unternehmen über Preise von auf Kosten der sozialen Krankenversicherung erstatteten Arzneispezialitäten verhandelt. In den Verfahren werden auch vertrauliche Informationen ausgetauscht. Bei antragsgebundenen Aufnahmeverfahren oder Verfahren auf Änderung der Verwendung werden darüber hinaus gemäß Verfahrensordnung zur Herausgabe des EKO von den Unternehmen (vertrauliche) Studien und Daten gefordert. Geheime und schutzwürdige Daten, wie etwa Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse aus Antragsunterlagen der vertriebsberechtigen Unternehmen oder Preise von antragsgegenständlichen Arzneispezialitäten sowie im EKO gelisteten therapeutischen Alternativen bilden in jedem Verfahren Aktenbestandteile, die als schutzwürdige Daten zu qualifizieren sind.

Diese Aktenbestandteile werden in der vorzunehmenden Interessensabwägung jedenfalls weiterhin von jeglicher Veröffentlichung auszuschließen sein. Dies ist auch nach Abschluss der jeweiligen Verfahren der Fall.

Letztlich wären individuelle Auskünfte über Anfragen von pharmazeutischen Unternehmen über Verfahren anderer pharmazeutischer Unternehmen jedenfalls aufgrund datenschutzrechtlicher Vorgaben abzulehnen.

Die dargestellten Überlegungen zeigen beispielhaft die Komplexität der Fragen, die sich durch den vorliegenden Entwurf auch in anderen Bereichen der Sozialversicherung, insbesondere in Vertragsbeziehungen mit Leistungsanbietern stellen.

Zu determinieren wäre außerdem, ob und inwieweit eine Verpflichtung der befragten Stellen besteht, Daten in Unterlagen teilweise zu schwärzen, wenn die Gründe zur Auskunftsverweigerung nur auf diese Daten, nicht jedoch auf andere Angaben zuträfen.

Zu Art. 2 - § 7 IFG

Die Erläuternden Bemerkungen verweisen bezüglich § 7 Abs. 3 IFG auf § 6 AVG ("Unbeschadet der Geltung des § 6 Abs. 1 AVG"). Da bestimmte Unterschiede

Dachverband der Sozialversicherungsträger





zwischen den beiden Rechtsnormen bestehen (beispielsweise "auf Gefahr des Einschreiters"), erscheint eine ausdrückliche Übernahme dieser Ausführungen in den Gesetzestext als sinnvoll.

Im Hinblick auf die in § 7 IFG vorgesehene Beantragung auf Zugang zu Informationen, sollte überdies ein Identitätsnachweis vorgesehen sein. Dies vor allem um automatisierte Anfragen (von "Bots") hintanzuhalten. Überdies ist es auch in Zusammenhang mit dem in § 11 IFG vorgesehenen Rechtsschutz erforderlich.

Zu Art. 2 - § 8 IFG

Nach § 8 IFG muss der Zugang zur Information ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrages gewährt werden. Diese Frist kann nach Absatz 2 nur in bestimmten Fällen um weitere vier Wochen verlängert werden.

Wenn eine Auskunft nicht gegeben werden kann, weil die dafür notwendigen Auswertungen (der Zugang zur Information) nicht bzw. nicht in dieser Zeit in verlässlicher Form fertiggestellt werden können, bedeutet dies wohl nicht, dass die Auskunft gar nicht gegeben werden müsste. Es sollten daher zumindest Begründungspflichten vorgesehen werden, wie sie auch bei parlamentarischen Anfragen anwendbar sind: § 89 Abs. 2, § 91 Abs. 4 GOGNR.

Nach dem Auskunftspflichtgesetz war bisher eine Frist von bis zu acht Wochen für die Erteilung der Auskunft vorgesehen. Die Fristverkürzung nach dem Entwurf kann vor allem dann problematisch werden, wenn aufgrund des neuen Gesetzes und der damit einhergehenden medialen Aufmerksamkeit zahlreiche gleichartige Anträge auf Zugang zu Informationen zeitgleich einlangen. Auch in solchen Fällen sollte eine Regelung erfolgen, wie vorzugehen ist, wenn die Einhaltung der Frist unmöglich wird (vgl. § 86a VfGG, aber auch Art. 12 Abs. 3 DSGVO).

Gemäß § 15 IFG soll die Datenschutzbehörde die informationspflichtigen Stellen beraten und servicieren, es ist jedoch fraglich, ob das innerhalb von vier Wochen bewältigt werden kann. Bei unveränderter Ressourcenverteilung, sowohl bei den Sozialversicherungsträgern als auch bei der Datenschutzbehörde, wird diese Frist wohl regelmäßig nicht eingehalten werden können.

Zu Art. 2 - § 9 IFG

Gemäß § 9 Abs. 3 IFG ist der Zugang zur Information auf Antrag dann nicht zu erteilen, "soweit die Erteilung der Information die sonstige Tätigkeit des Organs

Dachverband der Sozialversicherungsträger





wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen würde." Die Erläuternden Bemerkungen führen dazu unter anderem aus, dass "knappe oder mangelnde Ressourcen des Informationspflichtigen in jedem Fall und ohne Weiteres keinen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen würden." Vor dem Hintergrund der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit in der Verwaltung sind die Ressourcen in den Sozialversicherungsträgern entsprechend zurückhaltend bemessen. Es wird daher in der Gesetzesbestimmung eine Klarstellung angeregt, dass sich die wesentliche und unverhältnismäßige Beeinträchtigung nach dem Maßstab der Gegebenheiten des Organs richtet.

Zu Art. 2 - § 10 IFG

1. Schwer nachvollziehbar ist die Regelung im § 10 IFG bzw. die damit zusammenhängenden Ausführungen in den Erläuterungen (Seite 9) in Bezug auf die Verhältnismäßigkeitsprüfung und die eventuelle Verletzung des Datenschutzrechts einer von der Informationserteilung betroffenen (dritten) Person.

Die Ausgestaltung des Verfahrens zur Wahrnehmung der Rechte eines anderen, wie es insbesondere in den Erläuterungen näher skizziert wird, steht in einem Spannungsverhältnis zu der nach dem Rechtsstaatsprinzip geforderten Möglichkeit eines effektiven Rechtsschutzes sowie dem Recht des Einzelnen auf nur gesetzmäßige Belastung.

Dem vorliegenden Gesetzesvorschlag zufolge ist ein anderer, in dessen Rechte die Erteilung einer Information eingreift, (nur) "tunlichst" vom zuständigen Organ zu hören, bevor die entsprechende Information erteilt wird. Dies nimmt weitgehende Eingriffe in die Rechtssphäre dieser Person in Kauf, ohne dass dem die Beachtung zwingender Rechtsschutzmechanismen vorangeht, und verstößt damit gegen zentrale Prinzipien des rechtsstaatlichen Prinzips: Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist insbesondere derjenige, gegen den eine Rechtsverwirklichung stattfinden soll, vermöge seines Rechts auf nur gesetzmäßige Belastung an einem entsprechenden Verfahren zu beteiligen (vgl. z.B. VwGH 23. 4. 1993, 92/17/0170, VwGH 28. 6. 2001, 2001/07/0060 sowie VwSlg 9701 A/1978). In Anbetracht der sensiblen Daten, die Sozialversicherungsträger verarbeiten, würde dieser Verstoß umso schwerer wiegen.

2. Die Regelung sollten auch aus einem anderen Grund dringend überarbeitet werden, wie anhand des folgenden Beispiels gezeigt wird:





Person A beantragt eine Information, die eventuell die Datenschutzrechte einer anderen Person B verletzt. Es kommt daher zur Anhörung der betroffenen Person B. Auch wenn diese Stellungnahme nicht bindend ist, wird die von Person A beantragte Information in der Folge nicht erteilt, weil Datenschutzrechte von Person B verletzt werden (§ 8 Abs. 1 iVm § 6 Abs. 1 Z 7 lit. a IFG).

Person A beantragt die Bescheiderlassung, gegen diesen Bescheid wird Beschwerde erhoben und damit das Verwaltungsgericht angerufen. Dieses entscheidet schließlich, dass die Information erteilt werden muss. Es wird nicht ausdrücklich geregelt, ob das informationspflichtige Organ an diesem Punkt die Information erteilen muss. Das kann nicht die Absicht des Gesetzgebers sein; dafür sprechen jedoch die Ausführung in den Erläuterungen.

Dort wird ausgeführt, dass es Person B unbenommen bleibt, "dagegen eine Beschwerde an die Datenschutzbehörde zu erheben". Ist die DSB der Ansicht, dass die Rechte der Person B verletzt wurden, straft sie im äußersten Fall das die Information erteilende Organ, das sie zugleich jedoch gemäß § 15 IFG beraten und unterstützen soll. Diese Beschwerde ist allerdings wenig hilfreich, wenn die Daten bereits veröffentlicht worden sind.

Speziell im Zuständigkeitsbereich der Sozialversicherungsträger, in dem es regelmäßig um sensible Gesundheitsdaten von Patienten geht, ist ein solches Ergebnis untragbar. Es ist daher notwendig klar festzuhalten, wer wann die DSB zu Rate ziehen kann und welche Konsequenzen ihre Befassung hat.

3. Es darf dabei nicht übersehen werden, dass die Verfassungsbestimmung des § 1 DSG für "jedermann", daher auch für Unternehmen gilt. Daraus ergeben sich weitere Rechtsunsicherheiten. Die Abgrenzung, welche Auskünfte durch (beliehene bzw. staatsnahe) Unternehmen zu geben wären bzw. wann sich ein solches Unternehmen (trotz Rechnungshofprüfungsmöglichkeit) noch auf die Vertraulichkeit von Betriebsdaten juristischer Personen berufen kann, muss deutlich formuliert werden.

Hingewiesen sei überdies auf den parallel geregelten Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. Wegen betrieblicher Interessen können Informationen ohnedies auch nach dem Entwurf verweigert werden (§ 6 Abs. 1 Z 7 lit. a und b). § 1 DSG bewirkt für Unternehmen vor dem Hintergrund des IFG eine hinterfragenswerte Regelungsdichte.

4. Zusammenfassend sollte legistisch geklärt werden, welches Recht – Informationsrechts oder Datenschutz – im Zweifel Vorrang hat.

Dachverband der Sozialversicherungsträger





Seit Inkrafttreten der DSGVO im Jahre 2018 hat sich das Bewusstsein zum Datenschutz gesteigert. Damit es in der Praxis nicht zu einer Häufung von Beschwerden an die DSB im Zusammenhang mit dem IFG kommt, sollte dieses Spannungsverhältnis aufgelöst werden. Für den Bereich der Sozialversicherung, in dem beispielsweise regelmäßig Gesundheitsdaten verarbeitet werden, sollte der Datenschutz im Vordergrund stehen.

Zu Art. 2 - § 11 IFG

In § 11 Abs. 1 IFG ist vorgesehen, dass dann, wenn der Zugang zu Informationen nicht erteilt wird, auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers vom informationspflichtigen Organ hierüber binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrags ein Bescheid zu erlassen ist.

Für Anträge, die im Zusammenhang mit einem laufenden Verfahren vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde gestellt werden, ist auf Folgendes hinzuweisen: Es ist nicht ersichtlich, in welchem Verhältnis die Möglichkeit, einen solchen Antrag zu stellen, zu der den Gegenstand des jeweiligen Verfahrens bildenden Rechtsfrage steht.

So ist insbesondere denkbar, dass in Feststellungsverfahren die Vorwegnahme der Entscheidung durch die Berufung auf das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Information – für das eine wesentlich kürzere Entscheidungsfrist wie etwa nach § 73 Abs. 1 AVG vorgesehen ist – angestrebt wird.

Nach unserer Ansicht würde es den Zielen eines Informationsfreiheitsgesetzes nicht gerecht, wenn die Berufung auf dessen Bestimmungen es eröffnete, auf den gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungsfindungsprozess außerhalb der in den Verfahrensgesetzen dafür vorgesehenen Möglichkeiten einzuwirken. Eine entsprechende Klarstellung, unter welchen Bedingungen Informationsbegehren im Rahmen eines laufenden Verfahrens gestellt werden können, scheint insbesondere im Hinblick auf die Ausnahmebestimmung des § 6 Abs. 1 Z 5 lit. b IFG notwendig.

Zu Art. 2 - § 12 IFG

Gemäß § 12 IFG sind Anbringen (Informationsbegehren), Anträge auf Informationserteilung und sonstige Anträge im Verfahren zur Informationserteilung, Informationen und Bescheide nach diesem Bundesgesetz von den Bundesverwaltungs-abgaben, den Gebühren gemäß Gebührengesetz 1957 sowie von den Verwaltungsabgaben der Länder und Gemeinden befreit.





Davon unberührt sollen jedoch laut Erläuterungen die anzuwendenden Bestimmungen betreffend Barauslagen gemäß § 76 AVG sein, die der Behörde bei einer Amtshandlung erwachsen. Im Rahmen der gemäß § 13a AVG diesbezüglich vorgesehenen Manuduktionspflicht wird das informationspflichtige Organ auf potentiell durch die Informationserteilung dem Antragsteller entstehende Auslagen hinzuweisen haben, insbesondere in jenen Fällen, in denen Barauslagen in einem nicht unerheblichen Ausmaß zu erwarten sind (z.B. umfangreiche Kopien).

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird angeregt, diese Information in § 12 IFG direkt abzubilden.

Zu Art. 2 - § 16 IFG

Nach § 16 IFG bleiben besondere Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen über den Zugang zu amtlichen oder unternehmerischen Informationen unberührt. Hier stellt sich die Frage, ob Informationen, die im RIS oder an anderer Stelle verlautbart werden (z.B. die Beschlüsse des Verwaltungsrates gemäß § 437 ASVG), zusätzlich auch über www.data.gv.at verlinkt werden müssen.

Es ist klarzustellen, dass Informationen, die bereits im Rechtsinformationssystem des Bundes RIS oder an anderer Stelle (etwa im Firmenbuch) publiziert sind, nicht parallel dazu nochmals unter data.gv.at veröffentlicht werden müssen.

Zu Art. 2 - § 19 Abs. 2 IFG

Bereits jetzt wird darauf hingewiesen, dass bei der Vorbereitung der zu erlassenden Durchführungsverordnungen frühzeitig die maßgeblichen informationspflichtigen Stellen einzubinden wären.

Mit freundlichen Grüßen Für den Dachverband: Der Büroleiter:

DI Martin Brunninger, MSc elektronisch gefertigt